



Protokollauszug vom

10.07.2019

Stadtkanzlei:

Bundesgesetz über die politischen Rechte (Transparenz bei der Politikfinanzierung)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.363-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort an den Schweizerischen Städteverband wird genehmigt
2. Dieser Beschluss wird nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbands an den Bund veröffentlicht.
3. Mitteilung an: Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. Mai 2019 lud der Schweizerische Städteverband die SSV-Mitgliedstädte zur Stellungnahme ein betreffend den Entwurf des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Transparenz bei der Politikfinanzierung).

2. Vernehmlassung

Der vorliegende Gesetzesentwurf betrifft Regelungen der Offenlegung der Politikfinanzierung auf Bundesebene. Direkte Auswirkungen auf die Stadt Winterthur haben diese Regelungen somit nicht. Indessen werden gewisse Grundsätze festgeschrieben und auch definiert, ab welcher Höhe eine Zuwendung an politische Parteien und parteilose Politiker offengelegt werden muss. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Fragen auch auf der Ebene des Kantons Zürich und der Stadt Winterthur thematisiert werden und eine gesetzliche Regelung auch auf diesen Ebenen verlangt wird. Solche Regelungen werden durch die Gesetzesbestimmungen auf Bundesebene präjudiziert. Deshalb ist es notwendig, den Standpunkt der Stadt Winterthur bereits im heutigen Zeitpunkt in einer Vernehmlassung an den Schweizerischen Städteverband festzuhalten.

Infolgedessen ist die Vernehmlassungsantwort an den Schweizerischen Städteverband gemäss Beilage zu genehmigen.

3. Veröffentlichung

Die Vernehmlassungsantworten der SSV-Mitgliedstädte, so auch die beiliegende Antwort der Stadt Winterthur, dienen dem Schweizerischen Städteverband als Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme aus Sicht der Städte und städtischen Gemeinden an den Bund. Somit ist die Vernehmlassung der Stadt Winterthur Teil eines Willensbildungsprozesses, der noch nicht abgeschlossen ist. Eine Veröffentlichung kann daher im heutigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen, sondern erst, nachdem der Schweizerische Städteverband seine Stellungnahme an den Bund erstattet und veröffentlicht hat.

Beilage:

1. Vernehmlassungsantwort an den Schweizerischen Städteverband

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

10. Juli 2019 SR.19.363-2

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Transparenz bei der Politikfinanzierung)

Sehr geehrte Frau Amstutz

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf der Bestimmungen zur Transparenz bei der Politikfinanzierung die Grundlagen schafft, damit die Bürgerinnen und Bürger wichtige Informationen erhalten, die zur freien Willensbildung bei Wahlen und Abstimmungen beitragen und damit das Vertrauen in die Politik gefördert wird. Ein Nichteintreten auf die Vorlage, wie es eine Minderheit der Kommission beantragt, steht für uns deshalb ausser Frage. Nachfolgend teilen wir Ihnen gerne unsere Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Vorlage mit:

Offenlegung von Einnahmen (Art. 76b Abs. 2 lit. a des Entwurfs)

Vorgesehen ist, dass die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien ihre Einnahmen offen legen. Eine Minderheit der Kommission will auch die Ausgaben und Vermögenslagen offengelegt haben. Sinn und Zweck der Vorlage ist unseres Erachtens, dass die Bürgerinnen und Bürger Informationen erhalten, von wem politische Parteien und Politiker mit grösseren Geldbeträgen unterstützt werden, damit dieses Wissen in ihre Willensbildung bei Wahlen und Abstimmungen einfließen kann. Dazu dient unserer Ansicht nach die Offenlegung der Einnahmen. Mit

Angaben zu den Ausgaben und der Vermögenslage können die Bürgerinnen und Bürger zwar beurteilen, ob die Parteien ihre Einnahmen vernünftig ausgeben und sie auf einer gesunden finanziellen Basis stehen. Dies vermag zwar ein generelles Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger befriedigen. Es hat jedoch nichts mit den Informationen über die Herkunft der Gelder zu tun, worüber Transparenz hergestellt werden soll. Eine Offenlegungspflicht auch für Ausgaben und Vermögenslagen würde über das Ziel hinausschiessen, weshalb wir dies ablehnen.

Schwellenwert der Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen (Art. 76b Abs. 2 lit. a, Art. 76c Abs. 2 lit. c und Art. 76d Abs. 4 des Entwurfs)

Die Bestimmungen des Entwurfs sehen vor, dass Zuwendungen an die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien und an parteilose Mitglieder der Bundesversammlung von mehr als 25'000 Franken pro Person und Jahr sowie Zuwendungen an Kampagnen in Bezug auf Nationalratswahlen oder eidgenössische Abstimmungen und Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und Referenden auf Bundesebene von mehr als 25'000 Franken pro Person und Kampagne offenzulegen sind. Eine Minderheit der Kommission spricht sich dafür aus, diesen Schwellenwert auf 10'000 Franken festzulegen. Unserer Ansicht nach wird das Ziel der Vorlage, nämlich der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Informationen über die Politikfinanzierung, dann erfüllt, wenn der Schwellenwert nicht allzu hoch ist. Dass überhaupt ein Schwellenwert festgesetzt wird, damit nicht jede kleinere Zuwendung offengelegt werden muss, ist vernünftig. Unseres Erachtens erscheint ein Wert von 10'000 Franken als angemessen, die in der Vorlage genannten 25'000 Franken erachten wir als zu hoch.

Schwellenwert der Aufwendungen für Kampagnen (Art. 76c Abs. 1 und 3 des Entwurfs)

Die Bestimmungen des Entwurfs sehen vor, dass Aufwendungen für Kampagnen in Bezug auf Nationalratswahlen oder eidgenössische Abstimmungen und Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und Referenden auf Bundesebene von mehr als 250'000 Franken pro Kampagne bzw. Unterschriftensammlung offenzulegen sind. Eine Minderheit der Kommission spricht sich dafür aus, diesen Schwellenwert auf 100'000.00 Franken festzulegen. Auch hier ist unseres Erachtens dieser niedrigere Schwellenwert vorzuziehen.

Strafbestimmungen (Art. 76j des Entwurfs)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die in der Vorlage statuierten Pflichten verletzt, soll strafrechtlich verfolgt werden. Nach einer Minderheit der Kommission soll lediglich vorsätzliches Handeln bestraft werden. Dass es Strafbestimmungen braucht, um den vorgesehenen Pflichten zu mehr Durchsetzungskraft zu verhelfen, ist unbestritten. Dabei ist unseres Erachtens eine gewisse Härte notwendig, auch im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Politik. Deshalb ist auch fahrlässiges Handeln unter Strafe zu stellen.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line followed by a stylized 'A'.

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon' with a long horizontal stroke at the end.

A. Simon

Mailkopie an:

- info@staedteverband.ch